

# **BVGer E-4548/2008 vom 18. Juli 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4548\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4548_2008)

FR: TAF E-4548/2008 du 18 juillet 2008

IT: TAF E-4548/2008 del 18 luglio 2008

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob

die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Sofern die Beschwerdeinstanz den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, enthält sie sich demnach einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Soweit die Beschwerdeführenden die Gewährung von Asyl beantragen, ist auf ihr Rechtsbegehren nicht einzutreten.

#### **E. 4.1**

Gemäss der revidierten, am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmung von Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben. Italien wurde am 14. Dezember 2007 vom Bundesrat als sicherer Drittstaat bezeichnet und die Beschwerdeführenden wurden am 9. April 2008 von der Schweiz nach Italien ausgeschafft. Sie haben sich demnach vor ihrer (Wieder-) Einreise in die Schweiz dort aufgehalten. In der Stellungnahme der Rechtsvertretung im erstinstanzlichen Verfahren (Eingabe vom 25. Juni 2008) wurde geltend gemacht, die Beschwerdeführenden hätten Italien im November 2007 lediglich als Transitland durchquert, weshalb von einem "Aufenthalt" im Sinne eines Verbleibs für eine gewisse Mindestdauer, wie sie bei einer vorsorglichen Wegweisung gefordert sei, keine Rede sein könne. Auch in der Beschwerdeeingabe führte der Rechtsvertreter aus, dass sich die Beschwerdeführenden nur kurzzeitig in Italien aufgehalten hätten. Die Beschwerdeführenden berufen sich dabei implizit auf die Bestimmungen von Art. 42 Abs. 2 Bst. b und Art. 52 Abs. 1 Bst. a aAsylG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 und 40 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) und der dazu entwickelten Rechtsprechung zum Begriff "einige Zeit" (vgl. auch EMARK 2000 Nr. 1). Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass durch das revidierte, auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretene Asylgesetz die bisherigen Bestimmungen der Art. 42 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 aAsylG sowie die Bestimmungen der Art. 31 Abs. 1 und Art. 40 aAsylV 1 auf den 1. Januar 2008 ersetzt beziehungsweise ersatzlos gestrichen worden sind und dass der Begriff "einige Zeit" keinen Eingang in den neu geschaffenen Nichteintretenstatbestand des Art. 34 AsylG gefunden hat und somit die dazu entwickelte Rechtsprechung auch nicht analog herangezogen werden kann. Gemäss der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. September 2002 stand bei der neuen Drittstaatenregelung insbesondere ein effizienter Vollzug der Wegweisung im Vordergrund und das bis anhin gültige Konzept der vorsorglichen Wegweisung sollte ersetzt werden (vgl. Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BBl] 2002 Ziff. 1.2.1 S. 6849 ff.). Insbesondere die Dauer des Aufenthaltes oder ein besonders enger Bezug der asylsuchenden Person zum Drittstaat ist für die Anordnung der Wegweisung nicht mehr massgeblich (vgl. BBl 2002 S. 6884), weshalb die geltenden Bestimmungen von Art. 34 Abs. 2 AsylG unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im betreffenden Drittstaat Anwendung finden.

#### **E. 4.2**

Nach Art. 34 Abs. 3 AsylG finden die Bestimmung von Abs. 2 dieses Artikels keine Anwendung, wenn Personen, zu denen die asylsuchende Person enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben (Bst. a), die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt (Bst. b) oder Hinweise darauf bestehen,

dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Bst. c). Im Ergebnis ist der Vorinstanz Recht zu geben, wenn sie die Vorbringen der Beschwerdeführenden bezüglich der Vorfälle im Heimatstaat zur Erfüllung der von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG geforderten Offensichtlichkeit der Flüchtlingseigenschaft als nicht geeignet betrachtet. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die im Entscheid vom 17. März 2008 angeführte diesbezügliche Widersprüchlichkeit, auf welche die Vorinstanz in der vorliegend angefochtenen Verfügung verweist, zwar auch als vorhanden, aber doch nicht als derart gravierend und teilweise mit Übersetzungsschwierigkeiten erklärbar. Dennoch ist nicht von der offensichtlichen Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft auszugehen; ob eine einmalige Aktion des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Wahlen offensichtlich eine asylrelevante Verfolgung auslösen kann, währenddessen sein Cousin I. \_\_\_\_\_, welcher sich offensichtlich mehr engagiert und Mitglied der Partei ist, nach wie vor in der Heimat weilt, ist zu bezweifeln. Die auf Beschwerdeebene vorgebrachte Argumentation, wonach die Beschwerdeführenden glaubhaft dargelegt hätten, dass sie aus politischen Gründen in ihrer Heimat mit Problemen zu rechnen hätten, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Auch hinsichtlich der Einschätzung der exilpolitischen Tätigkeiten der Beschwerdeführenden ist der Vorinstanz - jedenfalls im Ergebnis - zuzustimmen: Nachweislich ist der Beschwerdeführer Anhänger der Yekiti-Partei Schweiz und die Beschwerdeführenden haben an verschiedenen Kundgebungen und Veranstaltungen, von welchen im Internet Aufnahmen existieren, teilgenommen. Namentlich erwähnt und identifizierbar sind die Beschwerdeführenden jedoch nirgends. Es ist daher für das Bundesverwaltungsgericht keineswegs offensichtlich, dass die Beschwerdeführenden durch ihre exilpolitische Tätigkeit die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllen würden. In diesem Zusammenhang vermag auch das Vorbringen, der syrische Geheimdienst habe beim Bruder des Beschwerdeführers vorgesprochen und dem Beschwerdeführer eine Warnung übermitteln lassen, nicht zu überzeugen und erscheint konstruiert. Die Argumentation der Vorinstanz vermag zwar insofern nicht zu überzeugen, als die Tatsache, dass die Beschwerdeführenden ihre exilpolitische Tätigkeit erst auf Anraten ihrer Rechtsvertretung vorbrachten, nichts zuungunsten der Beschwerdeführenden besagt und auch keine Rückschlüsse darüber zulässt, ob die Beschwerdeführenden durch den syrischen Geheimdienst identifizierbar sind oder nicht. Aufgrund des insgesamt nicht exponierten Engagements der Beschwerdeführenden wird indessen nicht nachvollziehbar, dass dieses den syrischen Behörden hätte bekannt werden können. Die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden ist demnach nicht offensichtlich erfüllt, und aus den Akten sind auch keine anderen Tatsachen erkennbar, welche gemäss Art. 34 Abs. 3 AsylG einem Nichteintreten entgegenstünden. Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden eingetreten ist.

### **E. 5.1**

Das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Vorliegend hat der Kanton den Beschwerdeführenden keine Aufenthaltsbewilligung erteilt und es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Bundesamt zu Recht angeordnet wurde.

### **E. 5.2**

Das Bundesamt regelt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 5.3**

Eine Wegweisung der Beschwerdeführenden ist gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG im vorliegenden Verfahren nur im Hinblick auf Italien zu prüfen, weshalb die Ausführungen der Rechtsvertretung, wonach eine Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Syrien nicht zulässig und nicht zumutbar sei, insofern fehlschlagen, als eine Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Syrien nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet.

### **E. 5.4**

Italien ist ein sicherer Drittstaat gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG und hat der Rückübernahme der Beschwerdeführenden zugestimmt. Der Vollzug der Wegweisung ist deshalb vorliegend in Beachtung der massgebenden völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, da die Beschwerdeführenden in einen Drittstaat reisen können, in dem sie Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finden. Das in der Beschwerde angeführte Argument, die Beschwerdeführenden wären in Italien bezüglich ihres Asylgesuchs einer materiellen Rechtsverweigerung ausgesetzt, kann nicht gehört werden; allfällige Verfahrensdefizite im italienischen Asylverfahren sind vielmehr im italienischen Asylverfahren selbst zu rügen.

### **E. 5.5**

Vorliegend weisen weder die in Italien herrschende allgemeine Lage noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Italien hin, weshalb der Vollzug der Wegweisung nach Italien auch zumutbar ist (Art. 83 Abs. 4 AuG).

### **E. 5.6**

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Italien auch möglich, da mit der zugesicherten Rückübernahme durch die italienischen Behörden keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 5.7**

Die Vorinstanz prüfte zwar in ihrer Verfügung die Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Italien, verfügte jedoch im Dispositiv fälschlicherweise lediglich die Wegweisung aus der Schweiz. In der vorliegenden Fallkonstellation ist nur eine Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Italien im Sinne obiger Ausführungen zulässig, zumutbar und möglich. Nach dem Gesagten ist der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung nach Italien zu bestätigen. Ein Wegweisungsvollzug in andere Länder, namentlich nach Syrien, ist demgegenüber auszuschliessen.

## **E. 6**

Den Beschwerdeführenden ist es demnach nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

**E. 7**

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorliegenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die kumulativen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt sind. Mit Ergehen des vorliegenden Urteils ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

**E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.